

### Ordnungsziffer 7.10

#### **Titel                    Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen (Kanalanschlußbeitragssatzung)**

Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen  
(Kanalanschlußbeitragssatzung)

vom 08.02.1990

(Krefelder Amtsblatt Nr. 6 vom 08.02.1990, S. 32) in der Fassung der 1.  
Änderungssatzung vom 15.06.1990

(Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28.06.1990, S. 149) und der 2.  
Änderungssatzung vom 12.06.1992

(Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 25.06.1992, S. 142)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV  
NW 1984, S. 475) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für  
das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der  
Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 25.01.1990 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kanalanschlußbeitrag

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

§ 3 Beitragsmaßstab

§ 4 Beitragssatz

§ 5 Beitragspflichtige

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 7 Überleitungsbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

§ 1

Kanalanschlußbeitrag

Als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der  
öffentlichen Abwasseranlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die  
Stadt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und  
Erweiterung dieser Anlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NW von  
der Stadt zu tragen ist, Kanalanschlußbeiträge.

§ 2

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht für ein Grundstück, sobald

a) es an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden kann und

b) dafür eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder falls eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jede Fläche, die als selbständige wirtschaftliche Einheit anzusehen ist.

(3) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch am 09.02.1990.

(4) Die Beitragspflicht entsteht gesondert für die Möglichkeit zur Ableitung von Regenwasser und Schmutzwasser.

(5) Durch eine Befreiung vom Kanalanschlußzwang wird die Entstehung der Beitragspflicht nicht berührt.

### § 3

#### Beitragsmaßstab

(1) Der Kanalanschlußbeitrag bemißt sich - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche. Die Geschoßfläche ist nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen.

(2) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche im Sinne des Absatzes 1 aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ist für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sind die sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Geschoßflächen bei einzelnen Grundstücken überschritten, so gilt für diese Grundstücke als zulässige Geschoßfläche die höhere tatsächliche Geschoßfläche.

(3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das kein Bebauungsplan besteht, so gilt folgendes:

a) ist das Grundstück bebaut, so gilt die tatsächliche als zulässige Geschoßfläche.

b) Ist das Grundstück unbebaut, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschoßflächenzahl der bebauten Grundstücke.

(4) Ist für das Grundstück eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig, so sind als zulässige Geschoßfläche 10 vom Hundert der Grundstücksfläche anzusetzen.

(5) Die nach Absatz 2 oder Absatz 4 ermittelte zulässige Geschoßfläche ist entsprechend der zulässigen Art der Nutzung für ein Grundstück

in einem Industriegebiet mit 1,2

in einem Gewerbegebiet mit 1,1

in allen übrigen Gebieten mit 1,0

zu vervielfältigen.

(6) Bei einer nach Absatz 3 ermittelten Geschoßfläche gilt Absatz 5 nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) Ist das Grundstück bebaut, so gilt die tatsächliche als zulässige Nutzungsart.

b) Ist das Grundstück unbebaut, so gilt als zulässige Art der Nutzung die im engeren Bereich des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsart.

(7) Für die Ermittlung der Flächen und Nutzungsarten im Sinne der Absätze 1 bis 6 ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgeblich.

(8) Im Falle einer Veranlagung nach § 2 Abs. 3 gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

§ 4

Beitragssatz

(1) Der Beitrag für die sich nach § 3 ergebenden Flächen beträgt 1,53 EUR/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 5,11 EUR/m<sup>2</sup> Geschoßfläche.

(2) Besteht nur die Möglichkeit, Regenwasser abzuleiten, so verringert sich der Beitrag um 70 vom Hundert. Kann nur Schmutzwasser abgeleitet werden, so verringert sich der Beitrag um 30 vom Hundert.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Überleitungsbestimmungen

Für Grundstücke, für die bereits vor dem 09.02.1990 die Möglichkeit zur Ableitung von Regenwasser oder Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen bestand und bei denen zu diesem Zeitpunkt die sonstigen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 erfüllt waren, entsteht die Beitragspflicht nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 am 09.02.1990. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen waren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 09.02.1990 in Kraft.